

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 31.03.2023****Gefährdung des Hauser Walds durch Windkraftvorhaben – Teil II****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Hauser Wald ist nahe der rheinland-pfälzischen Grenze in der Gemeinde Dornburg verortet. Seit Jahren kämpfen lokale und überregionale Naturschützer dafür, den Wald in ein Naturschutzgebiet umzuwandeln. Dazu haben die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. (HGÖN) und die Naturschutzinitiative e. V. (NI) bereits am 25.03.2019 beim Regierungspräsidium Gießen die Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG unter sofortiger einstweiliger Sicherstellung nach § 22 BNatSchG beantragt. Laut des Regierungspräsidiums Gießen bestehe jedoch keine Möglichkeit, diese Verfahren einzuleiten, solange die wesentlichen Flächen des beantragten Schutzgebietes als Windenergievorranggebiet WE 1103 im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) festgelegt sind. Der Hauser Wald beherbergt nachweislich eine breite Anzahl an geschützten Tierarten, Quellvorkommen und anderer Biotope, deren Gefährdung und Beschädigung, auch ohne Einstufung als Naturschutzgebiet, nicht zulässig ist. Zudem lassen sich mittels LiDAR Scan und Bodenuntersuchungen Hinweise auf archäologisch interessante Fundstellen finden. Dennoch hält die Landesregierung an den Bauvorhaben fest und lässt weiterhin schwere Maschinen die gefährdeten Areale befahren. Nach der Beantwortung der vorangegangenen Kleinen Anfrage vom 01.11.2021 (Drucks. 20/6267) sind einige Entwicklungen durch die Hessische Landesregierung angekündigt, allerdings bisher nicht kommuniziert worden. Die ausbleibende Information der Öffentlichkeit durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) machen eine erneute Abfrage notwendig.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Zu welchem Ergebnis kommen die, durch die Antragstellerin des geplanten Windparks beauftragten, hydrogeologischen sowie ökologischen Gutachten zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen der geplanten WEA auf die Quellbiotope, die der Landesregierung nach Beantwortung der vorherigen Kleinen Anfrage bereits vorliegen sollten?

Die Entwürfe des hydrologischen/gewässerökologischen Gutachtens (Stand: September 2021) und des ökologischen Gutachtens (Makrozoobenthos der Monate Juli 2019 und Juni 2020) zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen (WEA) auf die Quellbiotope wurden der Oberen Naturschutzbehörde zur Vollständigkeitsprüfung vorgelegt. Hierzu erfolgte am 30.11.2022 seitens der Oberen Naturschutzbehörde eine Stellungnahme mit dem Inhalt, dass die Gutachten noch nicht für eine fachliche Bewertung geeignet sind und einer umfangreichen Ergänzung und Überarbeitung bedürfen.

Derzeit befinden sich die Gutachten noch in Überarbeitung und es liegt noch keine neue Fassung der Gutachten vor. Die Vorlage der überarbeiteten Gutachten wird voraussichtlich im Laufe des Jahres erfolgen. Aufgrund der noch nicht vorliegenden Endfassung der Gutachten ist noch keine inhaltliche Prüfung erfolgt und es kann somit auch noch keine abschließende Aussage zu den Ergebnissen der naturschutzfachlichen Bewertung getroffen werden.

Frage 2. Zu welchem Ergebnis kommt die naturschutzrechtliche Bewertung der Landesregierung auf Basis der Gutachten?

Da erst die vollständigen, qualifizierten Gutachten die Grundlage für eine Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren darstellen, kann eine naturschutzrechtliche Bewertung erst nach Vorlage der Endfassung der Gutachten erfolgen.

- Frage 3. Zu welchem Ergebnis führen die Gutachten hinsichtlich des Einsatzes von schweren Maschinen und Transportfahrzeugen im Hauser Wald?
- Frage 4. Welche Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sollen konkret getroffen werden, um Bodenverdichtungen im Hauser Wald durch die Baumaßnahmen zu verhindern?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im Rahmen des BImSchG-Antrags hat sich der Antragsteller mit dem vorgelegten Bodenschutzgutachten aus dem Jahr 2017 ausführlich mit den Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen und damit auch mit Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des vorsorgenden Bodenschutzes beschäftigt. Im derzeit vorliegenden Bodenschutzgutachten der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen werden Empfehlungen für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, der Reduzierung von Bodenversiegelung und Bodenverdichtung, des bauzeitlichen Umgangs mit Bodenmaterial, dem Umgang mit Überschussmassen sowie zur Reduzierung der Bodenbeeinträchtigung durch den Baubetrieb formuliert. Darüberhinausgehend wird auf Maßnahmen zur bodenfunktionsgerechten Wiederherstellung von Flächen nach der Inanspruchnahme sowie im Rahmen des Rückbaus der Windenergieanlagen eingegangen.

Eine abschließende Prüfung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes hat noch nicht stattgefunden, da es sich um ein laufendes Genehmigungsverfahren handelt und die inhaltliche Prüfung gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist.

- Frage 5. Welche zusätzlichen Nebenbestimmungen muss die Antragstellerin nach Vorgabe durch die zuständige Wasserbehörde zum Schutz des Waldes einhalten, insb. des Teils der als Wasserschutzgebiet (WSG) der Zone III ausgewiesen ist?

Für Maßnahmen bzw. Nebenbestimmungen zum Schutz des Waldes liegt die Zuständigkeit unabhängig von der Lage in einem Wasserschutzgebiet bei der Oberen Naturschutz- bzw. Forstbehörde. Dagegen prüft die im Verfahren ebenfalls beteiligte Obere Wasserbehörde die Belange des Grundwasserschutzes.

Im vorliegenden Fall kann aufgrund des Vorhabenstandorts in der Schutzzone III eine Ausnahmegenehmigung (Befreiung) von den allgemeinen Ge- und Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung nur dann erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Hinsichtlich der Bau-, Montage- und Stellflächen sowie der möglichen Bodeneingriffe wird dies über entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt werden. Nachfolgend werden einige dieser dem Grundwasserschutz dienenden Regelungen beispielhaft benannt:

- Alle am Bau Beteiligten (Bauleitung, Baustellenpersonal, Transport- und Kranunternehmen) sowie Wartungsfirmen sind über die Wasserschutzgebietslage und die damit verbundene Einhaltung besonderer Sorgfaltspflichten sowie über die Nebenbestimmungen der Genehmigung im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz zu unterweisen.
- Die Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten für die WKA/WEA sind durch einen Hydrogeologen fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den erforderlichen Grundwasserschutz zu überwachen (Fremdüberwachung).
- Es dürfen nur Bau- und Bauhilfsstoffe eingesetzt werden, die für das Grundwasser unschädlich sind.
- Abtragener Boden ist unverzüglich abzudecken oder zu begrünen.
- Im Zuge von Rodungsarbeiten sind Bodeneingriffe auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, damit die Schutzfunktion der vorhandenen Deckschichten weitestgehend erhalten bleibt. Bei vollständigem Entfernen von Wurzelstöcken sind ggf. entstandene Krater mit geeignetem Bodenmaterial (z. B. bauseits anfallender Bodenaushub) aufzufüllen.
- Während der Bauphase sind Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte arbeitstätig auf austretende Stoffe/Flüssigkeiten zu kontrollieren. Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte, die Kraftstoff-/Ölverluste aufweisen, sind bis zur Feststellung der Ursache bzw. deren Behebung unverzüglich aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen und gegen Tropfverluste zu sichern.

Auch wenn mit solchen Regelungen in erster Linie der Schutz des Grundwassers und der betroffenen Trinkwassergewinnungsanlagen verfolgt wird, kann es im Einzelfall zu positiven Synergieeffekten hinsichtlich des Waldschutzes kommen.

Frage 6. In welchem Umfang sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb der WEA, zum Ausbau der Zuwegung und der Kabelverlegung, Rodungen erforderlich und wie groß fällt der dauerhafte Verlust von Waldfläche (in Hektar) aus?

Seit der Kleinen Anfrage 20/6267 vom 18.08.2021 hat die Vorhabenträgerin keine neuen Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt. Die Zahlen für dauerhafte sowie vorübergehende Waldrodungen mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung haben sich daher nicht verändert.

Frage 7. In welchem Zeitraum und in welchem Umfang sollen nach Abschluss der Bauarbeiten Wiederaufforstungsmaßnahmen umgesetzt werden?

Seit der Kleinen Anfrage 20/6267 vom 18.08.2021 hat die Vorhabenträgerin keine neuen Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt. Die Zahlen für dauerhafte sowie vorübergehende Waldrodungen mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung und damit auch der Ersatzaufforstungen und der Wiederaufforstungen sind mithin noch aktuell. Dauerhafte Waldrodungen sind vornehmlich über eine Ersatzaufforstung auszugleichen; sind ausreichende Flächen nicht vorhanden, kann eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt werden. Ersatz- und Wiederaufforstungen werden in der Regel innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahmen umgesetzt.

Frage 8. Wurden der Landesregierung in der Zwischenzeit neue Erkenntnisse zu möglichen archäologischen interessanten Fundstellen im Hauser Wald bekannt oder plant sie das Bauvorhaben archäologisch zu begleiten?

In der Zwischenzeit sind der Fachabteilung hessenARCHÄOLOGIE des Landesamts für Denkmalpflege Hessen (LfDH) keine neuen Erkenntnisse bekannt geworden. Eine baubegleitende Maßnahme im Bereich des einen mutmaßlich betroffenen Kulturdenkmals (Pinge – keil-, graben- oder trichterförmige Vertiefung, die durch Bergbautätigkeiten entstanden ist), wird weiterhin zur Klärung der Denkmalsubstanz (und ggf. eine Dokumentation) empfohlen.

Frage 9. Zu welchem Ergebnis kommt der Antrag auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets bzw. der Antrag auf einstweilige Sicherstellung als zukünftiges Naturschutzgebiet beim Regierungspräsidium Gießen vom 25.03.2019 durch die Naturschutzvereinigungen HGON und Naturschutzinitiative (NI)?

Aufgrund der raumordnerisch nicht vorliegenden, rechtlichen Voraussetzungen wurde weder ein Verfahren zur einstweiligen Sicherstellung gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG noch ein Verfahren zur Ausweisung des o. g. Gebiets als Naturschutzgebiet (NSG) nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 BNatSchG eingeleitet.

Wegen des im Regionalplan festgelegten VRG WE 1103, welches das Gebiet des Hauser Walds umfasst, ist eine Einleitung beider Verfahren durch einen hierbei bestehenden Zielkonflikt nicht möglich.

Ein Zielabweichungsverfahren käme ebenfalls nicht in Betracht, da die beabsichtigte Abweichung vom Planinhalt des TRPEM eine zu hohe Beeinträchtigung der zugrunde gelegten Planungskonzeption darstellt und somit keine Vereinbarkeit eines (geplanten) NSG mit den Grundzügen des Regionalplans besteht.

Da eine NSG-Ausweisung nicht in Betracht kommen kann, scheidet auch eine einstweilige Sicherstellung aus. Eine einstweilige Sicherstellung kann nur auf eine in Aussicht stehende und realisierbare Unterschutzstellung vorgenommen werden.

Frage 10. Sieht die Landesregierung nach eigener Ansicht den Hauser Wald trotz der vorliegenden einzigartigen Biotop- und stark gefährdeten Tierarten (Rote Liste des Landes) nicht als grundsätzlich schützenswert vor größeren baulichen Maßnahmen?

Im Zuge der im Vorranggebiet Windenergie derzeitigen Windenergieanlagenplanung werden im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch die Belange des Naturschutzes geprüft. Hierunter fällt auch die naturschutzrechtliche Betrachtung von Tier- und Pflanzenarten sowie der vorzufindenden Biotopstrukturen. Die naturschutzrechtliche Prüfung dauert aktuell noch an.

Wiesbaden, 8. August 2023

In Vertretung:  
**Oliver Conz**